

Merkblatt Strassenpolizeiliche Bestimmungen

über das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Wegen

Unter Hinweis auf die Art. 100, 104, 106, 107 und 126 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1) werden die Anstösser an öffentlichen Strassen und Wegen aufgefordert, insbesondere folgende strassenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten:

- Bäume und Wälder müssen an Staatsstrassen sowie an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse einen Strassenabstand von 2,50 m einhalten.
- Bei Lebhägen, Zierbäumen und Sträuchern beträgt der Strassenabstand:
 - 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
- Bei den Beleuchtungskandelabern müssen Pflanzen so zurückgeschnitten werden, dass eine optimale Ausleuchtung der Strassen und Wege gewährleistet ist.
- Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen. Die Höhe des Lichtraumes beträgt:
 - 4,50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
 - 2,50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.
- Wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, namentlich auf der Innenseite von Kurven, sind Anpflanzungen und tote Einfriedungen, welche die Übersicht der Strasse beeinträchtigen, verboten.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Strassenabstandsvorschriften jederzeit einzuhalten, insbesondere überragende oder sichtbehindernde Äste oder Sträucher usw. umgehend auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen durch das Bauamt ausgeführt. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

